Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10522**

19. Wahlperiode

(zu Drucksache 19/10052)
29.05.2019

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes – Drucksache 19/10052 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 977. Sitzung am 17. Mai 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1a AsylbLG)

   Dem vorgelegten Gesetzentwurf fehlt die Klarstellung der Kürzungsbeträge nach § 1a AsylbLG. Eine dem § 27a Absatz 4 SGB XII entsprechende Regelung sollte aufgenommen werden oder die Norm über § 9 AsylbLG für anwendbar erklärt werden.

   Begründung:

   Der Berechnungsweg für die Abzugsbeträge im Bereich des AsylbLG ist den Ländern während der ersten 15 Monate des Aufenthalts im Bundesgebiet bislang nicht gesetzlich vorgegeben. Die Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen (ArgeFlü), eine Unterarbeitsgruppe der ASMK, hat sich im Mai 2017 mit der Frage der einheitlichen Berechnung befasst.

   Eine bundeseinheitliche Regelung erscheint notwendig, da sich die Länder bisher nicht auf ein einheitliches Verfahren einigen konnten. So kommt es zu Fällen, in denen bei Umzug unterschiedliche Kürzungsbeträge nach § 1a AsylbLG angewandt werden. Das ist für die Betroffenen als auch für die Verwaltungen nicht nachvollziehbar.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AsylbLG)

   In Artikel 1 Nummer 3 ist § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

   „2. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung.“

Begründung:

Die Förderlücke nur für diejenigen zu schließen, die bereits Leistungen nach BAföG erhalten, löst das Problem nicht. Es geht gerade auch um die Schließung der Förderlücke für diejenigen, deren Ausbildung dem Grunde nach gemäß BAföG förderfähig ist, die jedoch nach § 8 BAföG keine BAföG-Leistungen erhalten.

Der Versuch, jede Besserstellung von Asylbewerbern gegenüber Deutschen im Sinne des Grundgesetzes zu vermeiden, schießt hier über das Ziel hinaus.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 7 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG)

Die Neuregelungen des Freibetrages für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG-E soll auch für andere ehrenamtliche Tätigkeiten wie den Bundesfreiwilligendienst gelten.

Begründung:

Die Aufnahmen eines Freibetrages für ehrenamtliche Tätigkeit in § 7 AsylbLG ist positiv zu bewerten. Jedoch wird der tatsächliche Anwendungsbereich relativ gering sein, da ehrenamtliche Tätigkeit nur in wenigen Bereichen tatsächlich mit einer Aufwandsentschädigung belohnt wird. Deshalb sollten auch andere Tätigkeiten, wie etwa der Bundesfreiwilligendienst von dieser Regel profitieren, da dieses einen Einstieg in die arbeitsmarktliche Integration darstellt und ein wichtiger Schritt zur gesellschaftlichen Integration ist.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c – neu – (§ 7 Absatz 4 AsylbLG),
Nummer 7a – neu – (§ 9 AsylbLG)

a) In dem Gesetzentwurf sollte eine Ergänzung des § 7 Absatz 4 AsylbLG dahingehend erfolgen, dass die Regelung des § 94 SGB XII für den Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen Anwendung findet.

b) Der § 9 sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch der Träger nach dem AslybLG nach § 95 SGB XII die Feststellung von Sozialleistungen betreiben kann.

Begründung:

Hauptanwendungsbereich des § 93 SGB XII – Übergang von Ansprüchen – ist im eigentlichen Sinne die Überleitung von allgemeinen Zahlungsansprüchen (Darlehensrückzahlung, Rückgabeanspruch aus Schenkung bei Verarmung, Pflichtteilsansprüche).

Bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche gehören in der Sozialhilfe nicht dazu, da hierfür § 94 SGB XII einschlägig ist.

Im Bereich des AsylbLG muss dagegen wegen des Verweises in § 7 Absatz 4 die Überleitung der Unterhaltsansprüche über § 93 SGB XII erfolgen, es gibt keinen gesetzlichen Übergang wie ihn § 94 SGB XII normiert. Die Heranziehungsverfahren nach § 93 SGB XII sind daher aufwändiger und in der Regel auch kostenintensiver.

Ein Verweis im § 7 Absatz 4 auf § 94 SGB XII würde eine erhebliche Vereinfachung darstellen und die Effizienz der Verwaltung steigern.

Gerade im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel ins SGB II oder SGB XII sowie bei der Feststellung vorrangiger Sozialleistungen sind die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG oftmals nicht so gut in der Lage, dem Willen des Leistungsträgers rechtzeitig Folge zu leisten. Daher wäre es wünschenswert, dem Träger nach AsylbLG die Möglichkeit einzuräumen, selbständig die Feststellung von Sozialleistungen zu betreiben. Damit würden einerseits Einnahmeverluste vermieden und andererseits den Leistungsberechtigten zu den vorrangigen und eventuell höheren Leistungen verholfen.

5. <u>Zu Artikel 1a – neu – (§ 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f – neu – AO)</u>

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

‚Artikel 1a

Änderung der Abgabenordnung

§ 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe d wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Buchstabe e wird nach dem Wort „Wohngeldgesetz“ das Wort „und“ eingefügt.
3. Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

   „f) der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ ‘

<u>Begründung:</u>

Leistungsempfängern nach dem AsylbLG ist die Eröffnung eines Bankkontos für den bargeldlosen Zahlungsverkehr in der Vergangenheit erheblich erleichtert worden, ohne dass die Möglichkeit eines Kontenabrufersuchens zur Verhinderung von Sozialbetrug in der Abgabenordnung (AO) verankert worden wäre. Derartige Kontenabrufersuchen sind nach § 93 Absatz 8 AO bei berechtigten Zweifeln an der Bedürftigkeit eines Empfängers von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, von Sozialhilfe nach SGB XII, von Ausbildungsförderung nach dem BAFöG, von Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie von Wohngeld nach dem WoGG zulässig. Insoweit liegt trotz vergleichbarer Sachverhalte eine ungerechtfertigte Besserstellung von Leistungsempfängern nach dem AsylbLG vor. Diese wird durch die Aufnahme der für die Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Verwaltungen in den Katalog des § 93 Absatz 8 AO beseitigt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1a AsylbLG)

Die Bundesregierung möchte von der Übernahme des Vorschlags absehen. Die Regelung des § 27a Abs. 4 SGB XII findet auf Leistungseinschränkungen keine Anwendung und ist auch nicht auf die besondere Situation im Zusammenhang mit Leistungseinschränkungen übertragbar. Im Übrigen sieht § 1a AsylbLG jeweils als Rechtsfolge vor, dass die eingeschränkten Leistungen als Sachleistungen erbracht werden sollen.

Zu Ziffer 2

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AsylbLG)

Die Bundesregierung möchte von der Übernahme des Vorschlags absehen.

Die Einschränkung in der geplanten Neuregelung des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 soll eine Besserstellung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gegenüber anderen Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) verhindern. Nicht alle Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG haben die Möglichkeit, die Leistungen nach dem BAföG durch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufzustocken. Diese Möglichkeit haben im Wesentlichen nur die in § 7 Absatz 6 SGB II genannten Personen. Das betrifft insbesondere Schülerinnen und Schüler und Studierende, die bei ihren Eltern wohnen.

An diese Ausnahmeregelung in § 7 Absatz 6 SGB II knüpft auch die geplante Neuregelung in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AsylbLG für Geduldete und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse an. Diese Personen haben grundsätzlich Zugang zu Leistungen nach dem BAföG. Es ist angemessen, wenn sie die Leistungen nach dem BAföG grundsätzlich in denselben Fällen aufstocken können, wie andere Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG.

Die in der Begründung des Änderungsvorschlages des Bundesrates aufgeführten Bedenken, dass die Personen, die nach § 8 BAföG von Bundesausbildungsförderung ausgeschlossen seien, von der geplanten Neuregelung des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AsylbLG nicht profitieren könnten, werden nicht geteilt. Denn § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AsylbLG gilt lediglich für Geduldete und Inhaber und Inhaberinnen bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, die nach § 8 Absatz 2 und 2a BAföG jeweils zum Zeitpunkt, in dem sie gemäß § 2 Absatz 1 AsylbLG Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben, nicht mehr von Leistungen nach dem BAföG ausgeschlossen sind. Für die in der Begründung des Bundesrates angesprochene Gruppe derjenigen, deren Ausbildung nach dem BAföG dem Grunde nach förderfähig ist, die jedoch die Voraussetzungen des § 8 BAföG nicht erfüllen, gilt die betreffende Regelung nicht. Dies sind im wesentlichen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich in einer dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderfähigen Ausbildung befinden und sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten. Für diese Gruppe wird mit § 2 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG der Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII und damit die Förderlücke gestrichen. Stattdessen können sie zukünftig Leistungen als Beihilfe, als Darlehen oder als Kombination dieser beiden Varianten erhalten.

Zu Ziffer 3

Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 7 Absatz 3 Satz 2 AsylbLG)

Die Bundesregierung möchte von der Übernahme des Vorschlags absehen.

Es findet für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG der allgemeine Freibetrag für Erwerbseinkommen Anwendung, wonach 30 Prozent (§ 2 Absatz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII) beziehungsweise 25 Prozent (§ 7 Absatz 3 Satz 1 AsylbLG) der Bruttoeinnahmen freizulassen sind. Sofern die Regelungen zum Einsatz des Einkommens im SGB XII, wie im Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vorgesehen, zukünftig so geändert werden sollten, dass Einnahmen aus dem Bundesfreiwilligendienst bis zu einer bestimmten

Höhe nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, wird dies für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Regelfall ab dem 16. Monat des Aufenthalts entsprechend gelten (§ 2 Absatz 1 AsylbLG).

Zu Ziffer 4
Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c – neu – (§ 7 Absatz 4 AsylbLG), Nummer 7a – neu – (§ 9 AsylbLG)

Die Bundesregierung möchte von der Übernahme des Vorschlags absehen.

Ab dem 16. Monat des Aufenthaltes finden die Regelungen nach den §§ 94 und 95 SGB XII auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Regelfall ohnehin Anwendung. Die Bundesregierung hält eine Übertragung dieser Vorschriften für die ersten 15 Monate des Aufenthaltes für nicht erforderlich.

Zu Ziffer 5

Artikel 1a – neu – (§ 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f – neu – AO)

Die Bundesregierung möchte von der Übernahme des Vorschlags absehen.

Eine entsprechende Regelung befindet sich bereits im Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch (Drucksache 19/8691).



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333